

Zahlungsverkehr bei den Zahlstellen der Justiz

Einschränkung bezüglich Verrechnungsschecks.

Die Annahme und die Ausgabe von Schecks ist nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) in begründeten Einzelfällen zulässig (VV zu § 79 - Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung und Anlage 1 zu Nr. 2.1 zu § 79 - Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen).

Im Geschäftsbereich der Justiz werden jährlich rund 80.000 Schecks angenommen und eingelöst. Dabei handelt es sich sicherlich nicht sämtlich um begründete Einzelfälle. Ihre Behandlung nach den Bestimmungen über „Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen - AV d. JM vom 14. August 2000 (1420 - I D. 55) - JMBl. NRW S. 217 -, dort Abschnitt I. 4, verursacht einen enormen Arbeitsaufwand, der pro Scheck auf durchschnittlich rund zwölf Minuten geschätzt wird. Daraus ergibt sich ein Verwaltungsaufwand, der sich nicht (mehr) rechtfertigen lässt. Deshalb soll der Scheck-Verkehr ab dem 1. März 2019 eingeschränkt werden.

Die Abschaffung bzw. die Nicht-Annahmeverpflichtung von Verrechnungsschecks wird daher insgesamt zu einer merklichen Entlastung führen.

Sachliche Gründe für die Beibehaltung der Zahlung mittels Verrechnungsscheck bestehen ebenfalls nicht.

Schecks sind kein „schnelles“ Zahlungsmittel. Die Laufzeit von Schecks zwischen Einreichung und Gutschrift bzw. dem Eingang der Zahlungsnachricht bei Gericht beträgt durchschnittlich zwischen sieben und zwölf Arbeitstagen.

Als „Ersatz“ für die bisher genutzten Verrechnungsschecks bietet sich die Elektronische Kostenmarke an, die in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde und inzwischen auch in Baden-Württemberg eingeführt

worden ist. Damit steht dem Nutzer ein schnelles, bequemes und zuverlässiges Zahlungsmittel zur Verfügung, das sich seit seiner Einführung stetig steigender Beliebtheit erfreut.

Als tatsächlich „begründete Ausnahmefälle“ sollen künftig Schecks nur noch für

- das Auffüllen von Gerichtskostenstemplern nach Abschnitt 4 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern,
- die Erbringung der Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungssachen (Schecks nach § 69 Abs. 2 ZVG),
- die Zahlung einer Kaution / Sicherheitsleistung in Hinterlegungssachen, soweit der Scheck einem Scheck nach § 69 Abs. 2 ZVG entspricht,

behandelt werden. Für sämtliche anderen Zahlfälle werden Schecks künftig nicht mehr angenommen. Schecks, die nach dem 1. März 2019 eingehen, werden unmittelbar vom Gericht bzw. der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, an den Einreicher zurückgesandt.

Für eine Unterrichtung Ihres Geschäftsbereichs wäre ich dankbar.

Im Auftrag
Dr. Trierweiler